

Flurbereinigungsverfahren Höchst B 45

A. Ladung zur Bekanntgabe des Flurbereinigungsplanes und zum Anhörungstermin über den Inhalt des Flurbereinigungsplanes

Im Flurbereinigungsverfahren UF 1531 Höchst B 45 wird zur Bekanntgabe des Flurbereinigungsplanes und Anhörung der Beteiligten gem. § 59 Flurbereinigungs-gesetz (FlurbG) vom 16. März 1976 (BGBl. I, S. 546) in Verbindung mit dem Hessischen Ausführungsgesetz zum FlurbG vom 29. November 2010 (GVBl. I S. 426) in der jeweils zur Zeit geltenden Fassung geladen.

Beteiligte sind gemäß § 10 FlurbG

- die Teilnehmer am Flurbereinigungsverfahren (Eigentümer und Erbbauberechtigte der zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücke),
- alle Nebenbeteiligten gem. § 10 Nr. 2 FlurbG, insbesondere die Inhaber von Rechten an den zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken oder von Rechten an solchen Rechten oder von persönlichen Rechten, die zum Besitz oder zur Nutzung solcher Grundstücke berechtigen oder die Benutzung beschränken, die vom Verfahren betroffenen Körperschaften des öffentlichen Rechts, Wasser- und Bodenverbände,
- die Eigentümer von nicht zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken, die zur Errichtung fester Grenzzeichen an der Grenze des Flurbereinigungsgebiets mitzuwirken haben (Angrenzer an das Flurbereinigungsgebiet gemäß § 56 FlurbG).

I. Offenlegung der Unterlagen

Der Flurbereinigungsplan von Höchst B 45 liegt mit seinen Bestandteilen

am Montag, den 13. August 2012 von 10:00 Uhr – 16:00 Uhr und

am Dienstag, den 14. August 2012 von 10:00 Uhr – 16:00 Uhr und

am Donnerstag, den 16. August 2012 von 10:00 Uhr – 18:00 Uhr

in der Gemeindeverwaltung Höchst, Montmelianer Platz 4, 64739 Höchst, Sitzungssaal

zur Einsichtnahme für die Beteiligten aus.

Zur Auskunftserteilung und Erläuterung der Unterlagen sind während dieser Zeiten Bedienstete der Flurbereinigungsbehörde anwesend, da im Anhörungstermin (vgl. Abschnitt II dieser Ladung) erfahrungsgemäß nicht die Möglichkeit besteht, eingehende Auskünfte über die Abfindung einzelner Teilnehmer zu erteilen. Auf Wunsch wird den Beteiligten die neue Feldeinteilung an Ort und Stelle erläutert.

II. Anhörungstermin

Der Termin zur Anhörung der Beteiligten gemäß § 59 Abs. 2 FlurbG wird anberaumt auf

Freitag, den 17. August 2012, 10:00 Uhr,

in der Gemeindeverwaltung Höchst, Montmelianer Platz 4, 64739 Höchst, Sitzungssaal

Im Anhörungstermin erhalten die Beteiligten Gelegenheit, sich zu den Ergebnissen des Flurbereinigungsverfahrens zu äußern. Wer gegen die Inhalte des Flurbereinigungsplanes keine Einwendungen hat, braucht den Termin nicht wahrzunehmen.

III. Hinweise

Jedem Teilnehmer wird ein Auszug aus dem Flurbereinigungsplan (Nachweis des Neuen Bestandes), der seine neuen Flurstücke nach Fläche und Wert sowie das Verhältnis seiner Gesamtabfindung zu dem von ihm Eingebrachten nachweist, zugestellt.

Wenn Teilnehmer Bevollmächtigte benannt haben oder Vertreter bestellt sind, geht der Auszug an den Bevollmächtigten bzw. an den Vertreter.

Gegen den bekannt gegebenen Flurbereinigungsplan von Höchst B 45 steht den Beteiligten der Rechtsbehelf des Widerspruchs zu. Ein Widerspruch kann im Anhörungstermin am 17.08.2012 oder innerhalb von zwei Wochen nach dem Anhörungstermin bei der Flurbereinigungsbehörde, dem Amt für Bodenmanagement Heppenheim, Tiergartenstraße 7b, 64646 Heppenheim, erhoben werden. Die Frist wird auch gewahrt, wenn der Widerspruch bei der Spruchstelle für Flurbereinigung beim Hessischen Landesamt für Bodenmanagement und Geoinformation, Scharperstraße 16, 65195 Wiesbaden erhoben wird. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift zu erheben.

Vorherige Eingaben oder Vorsprachen beim Amt für Bodenmanagement oder sonstigen Stellen haben keinerlei rechtliche Wirkung.

B. Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte (§ 14 FlurbG)

Durch den 2. Änderungsbeschluss vom 22.12.2010 sind die Grundstücke Gemarkung Höchst-Odw., Flur 21, Flurstück 79/1 und Gemarkung Mümling-Grumbach, Flur 6, Flurstück 38 zum Flurbereinigungsverfahren Höchst B 45 hinzugezogen worden.

Die Beteiligten werden nach § 14 Abs. 1 FlurbG aufgefordert, Rechte an diesen hinzugezogenen Grundstücken, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Flurbereinigungsverfahren berechtigen, innerhalb von drei Monaten nach der öffentlichen Bekanntmachung dieser Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte beim Amt für Bodenmanagement Heppenheim, Tiergartenstraße 7b, in 64646 Heppenheim, schriftlich oder zur Niederschrift anzumelden.

Zu diesen Rechten gehören zum Beispiel nicht eingetragene dingliche Rechte an Grundstücken oder Rechte an solchen Rechten sowie persönliche Rechte, die zum Besitz oder zur Nutzung von Grundstücken berechtigen oder die Nutzung von Grundstücken beschränken.

Auf Verlangen der Flurbereinigungsbehörde hat der Anmeldende sein Recht innerhalb einer von der Flurbereinigungsbehörde zu setzenden Frist nachzuweisen. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist besteht kein Anspruch auf Beteiligung. Werden Rechte erst nach Ablauf der bezeichneten Frist angemeldet oder nachgewiesen, so kann die Flurbereinigungsbehörde die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen nach § 14 Abs. 2 FlurbG gelten lassen. Der Inhaber eines der bezeichneten Rechte muss nach § 14 Abs. 3 FlurbG die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufes ebenso gegen sich gelten lassen, wie der Beteiligte, dem gegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

(Siegel)

Amt für Bodenmanagement Heppenheim
Heppenheim, den 04. Juli 2012
Im Auftrag

gez.
Bräuer